

Honorierung von Werkstattbeschäftigten in von der Aktion Mensch geförderten Projekte

Die Aktion Mensch setzt sich aktiv für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ein. Partizipation bedeutet: Alle Menschen machen, gestalten und bestimmen mit. Oder anders formuliert: Inklusion heißt, Partizipation zu ermöglichen.

Dies gilt auch für die durch die Aktion Mensch geförderten Projekte. Menschen mit Behinderung sollen aktiv mitmachen, mitgestalten und mitbestimmen – also nicht nur Teilnehmende sein, sondern als Projektmitarbeitende aktiv an der Planung, Durchführung und Nacharbeit mitwirken.

Aber wie kann man diese Leistung entlohnen? Gerade bei Werkstattmitarbeitenden, die in begrenztem zeitlichem Umfang im Projekt beschäftigt sind und deren Werkstattstatus und die damit verbundenen Rentenanwartschaften nicht gefährdet werden sollen, stellt sich diese Frage.

Grundsätze der Aktion Mensch

- Grundsätzlich liegt die Höhe der Bezahlung beziehungsweise Honorierungen von Mitarbeitenden in den von der Aktion Mensch geförderten Projekten im Ermessen des Projekt-Partners. Dabei berücksichtigt werden soll:
 - Art der Tätigkeit
 - Qualifikation, Verantwortung, Erfahrung und weiteres
- Eine Behinderung eines / r Mitarbeiter*in ist kein Grund für eine geringere Bezahlung beziehungsweise Honorierung, alle im Projekt tätigen Personen sollen je nach Tätigkeit in gleicher Höhe honoriert werden. Ehrenamtliches Engagement bleibt unberührt.
- Allein die mögliche Anrechnung auf die Grundsicherung der im Projekt tätigen Personen ist kein Grund für eine geringere Bezahlung beziehungsweise Honorierung.
- Wenn die Bezahlung beziehungsweise Honorierung für Personen mit Behinderung anders als für Personen ohne Behinderung ausfällt, muss der Projekt-Partner dies – bevorzugt mit der beteiligten Person zusammen – begründen.

Möglichkeiten

Eine gute Entlohnung von nebenberuflich tätigen Werkstattmitarbeitenden mit Behinderung sollte möglichst ohne Anrechnung auf die Grundsicherung erfolgen. So kommt zum einen das Geld der Person auch vollständig zugute und zum anderen entfällt der bürokratische Aufwand einer Änderung des Grundsicherungsbescheids.

Hier kommen entweder die **Ehrenamtpauschale** oder die **Übungsleiterpauschale** in Betracht, die auch kombiniert werden können, wenn eine Person unterschiedliche Tätigkeiten wahrnimmt. Beispielsweise dann, wenn der Werkstattmitarbeitende zusätzlich zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Prüfgruppe auch noch in einem Projekt zum Empowerment durch Peerberatung tätig ist. Dabei darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, die Person könne mehr als drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten, damit der Werkstattstatus nicht gefährdet wird.

Ehrenamtpauschale

- Mit der Ehrenamtpauschale haben Vereine die Möglichkeit, das Engagement ihrer Mitarbeitenden und Helfenden zu honorieren – es muss sich dabei jedoch ausschließlich um eine nebenberufliche Tätigkeit im ideellen Bereich der Organisation handeln.
- Wer also einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgeht, kann dafür bis zu 840 Euro pro Jahr (Stand 2021) steuer- und sozialversicherungsfrei verdienen.
- Die Ehrenamtpauschale ist nicht an die Art der Tätigkeit gebunden. Nur Amateursportler sind von dieser Art der Entlohnung ausgeschlossen.
- Für Werkstattmitarbeitende erfolgt keine Anrechnung auf die Grundsicherung, solange der Betrag von 840 Euro pro Kalenderjahr nicht überschritten wird.

[Quelle: <https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/ehrenamtpauschale/>]

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat auf seiner Webseite Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen veröffentlicht: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/buergerschaftliches-engagement/haeufige-fragen-und-antworten/haeufige-fragen-und-antworten-node.html>

Übungsleiterpauschale

- Mit der Übungsleiterpauschale können Vereine ihre ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Ausbilder, Trainer, Dozenten, Pfleger, Erzieher und Künstler steuer- und sozialversicherungsfrei entlohnen.
- Anders als die Ehrenamtpauschale wird der Übungsleiterfreibetrag nicht für jede ehrenamtliche Arbeit gewährt. Begünstigt wird mit bis zu 3.000 Euro pro Kalenderjahr (Stand 2021), wer einer ehrenamtlichen pädagogischen, pflegerischen oder künstlerischen Tätigkeit im ideellen Bereich der Organisation nachgeht.
- Für Werkstattmitarbeitende erfolgt keine Anrechnung auf die Grundsicherung, solange der Betrag von 3.000 Euro pro Kalenderjahr nicht überschritten wird.

[Quelle: <https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/uebungsleiterpauschale/>]

Honorar- und Werkverträge

Für kurzfristige oder punktuelle Tätigkeiten kommen auch **Honorar- und Werkverträge** in Betracht. Zum Beispiel für einen Redebeitrag oder eine Moderation auf einer Fachtagung oder die Prüfung eines Projektberichtes auf Leichte Sprache. Im Grundsicherungsbezug werden Honorare allerdings auf die Grundsicherung angerechnet, was gerade bei einmaliger Zahlung aufwendig sein kann. Insofern empfiehlt sich diese Möglichkeit für bereits verrentete Werkstattmitarbeitende, die nicht mehr im Grundsicherungsbezug sind.

Budget für Arbeit

Bei einer Tätigkeit im Projekt, die mehr als drei Stunden umfasst und über einen längeren Zeitraum geplant ist, kommt das **Budget für Arbeit** in Betracht. Damit ist nach Ende der Tätigkeit im Projekt die Rückkehr in die Werkstatt und der Erhalt der Rentenanwartschaft garantiert. Dafür muss – nach Beratung und in Absprache mit der entsprechenden Werkstatt – ein Arbeitsvertrag mit dem / der Projektmitarbeitenden geschlossen werden.

Die Aktion Mensch hat dazu einen Ratgeber, auch in einfacher Sprache, entwickelt:
<https://www.familienratgeber.de/leichte-sprache/lebensbereiche/ausbildung-arbeit/budget-fuer-arbeit>